

## Informationen zur Pflege und Betreuung

### 1 | Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) Bewertung von Pflegebedürftigkeit

Die Gutachter des Medizinischen Dienstes (MDK) fragen ab 2017 nicht mehr wie bisher ausschließlich danach, welche körperlichen Defizite ein Mensch hat, sondern machen sich ein Bild davon, in welchen Bereichen seines Lebens er **selbstständig handeln** kann und in welchen er **Unterstützung** braucht. Die **Bewertungsskala** reicht von **0** (Fähigkeit ist nahezu vollständig vorhanden) über zwei Abstufungen bis zu **3** (Fähigkeit ist nicht, nur in sehr geringem Maße oder sehr selten vorhanden).

#### Sechs Lebensbereiche werden für die Bewertung herangezogen:

##### 1. Mobilität

u.a. körperliche Beweglichkeit, zum Beispiel morgens aufstehen, vom Bett ins Badezimmer gehen, sich innerhalb der Wohnung fortbewegen, Treppensteigen

##### 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

u.a. verstehen und sprechen, Orientierung über Ort, Zeit und Sachverhalte, begreifen und erkennen von Risiken, andere Menschen im Gespräch verstehen

##### 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

u.a. Unruhe in der Nacht, Ängste und Aggressionen, die für sich und andere belastend sind, Abwehr pflegerischer Maßnahmen

##### 4. Selbstversorgung

u.a. sich selbstständig waschen und ankleiden, essen und trinken, selbstständige Benutzung der Toilette

##### 5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

u.a. Medikamente selbst einnehmen, Blutzuckermessung selbst durchführen und Ergebnis einschätzen, gut mit einer Prothese oder dem Rollator zurecht kommen, Arzt selbstständig aufsuchen

##### 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

u.a. Tagesablauf selbstständig gestalten, zu anderen Menschen direkt Kontakt aufnehmen, Skatrunde o.ä. ohne Hilfe besuchen

1/2017